



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche SITZUNG des

GEMEINDERATES

am 14.12.2021 im VAZ. Harmanschlag 100

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.10 Uhr

Die Einladung erfolgte am 02.12.2021 durch Kurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeister Peter HÖBARTH
Vizebürgermeister Stefan STANGL

die Mitglieder des Gemeinderates:

1. gf. GR. Bernadette KRAUSKOPF
3. gf. GR. Mag. Roman PÖLZL

2. gf. GR. Albert MÖRZINGER
4. gf. GR. Markus WANDL

5. GR. Werner HAIDVOGL
7. GR. Gerhard MINICHSHOFER
9. GR. Martin PICHLER
11. GR. Andreas SCHUSTER
13. GR. Walter WEGSCHAIDER

6. GR. Ewald KÖPF, MBA
8. GR. Gerhard PFEIFFER
10. GR. Siegfried SCHAFFER
12. GR. Leo SCHWARZINGER

Entschuldigt abwesend waren:

1. gf. GR. Sigrid HOLZWEBER
3. GR. Dr. Robert MÖRZINGER

2. GR. Markus EICHINGER
4. GR. Wolfgang PRAGER

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Peter HÖBARTH

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

- TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2021
- TOP. 2: Elektronisches Schließsystem für Gemeindegebäude
- TOP. 3: Kleinregion Lainsitztal – Satzungsänderung
- TOP. 4: Änderung der Wasserabgabenordnung
- TOP. 5: Verordnung für die Benützung der Aufbahrungshalle
- TOP. 6: Vergabe der Planung für das Hochwasserprojekt Roßbruck/Schöllbüchl
- TOP. 7: Kanalbauarbeiten – SG. Langfeld
- TOP. 8: Abgaben und Gebühren 2022
- TOP. 9: Laufende Förderungen 2022
- TOP. 10: Aufwandsentschädigung 2022 der Vereine
- TOP. 11: Bericht der Gebarungsprüfung vom 29.09. und 06.12.2021
- TOP. 12: Voranschlag 2022

Verlauf der Sitzung

Die Beschlussfähigkeit ist durch Anwesenheit von 15 Mitgliedern des Gemeinderates gegeben.

Vor Beginn der Sitzung beantragt Bgm. Höbarth einen **TOP.13: Digitales örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Moorbach Harbach** in die Tagesordnung aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 01.09.2021

Da gegen das Protokoll vom 01.09.2021 keine Einwände erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.

Vizebürgermeister Stangl und GR. Schaffer kommen verspätet während Behandlung TOP 1.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP. 2: Elektronisches Schließsystem für Gemeindegebäude

Sachverhalt:

Für einen Teil der Gemeindegebäude (Gemeindeamt, Bauhof, Volksschule, Kindergarten, Freizeitzentrum und Wasserversorgung) soll ein elektronisches Schließsystem angekauft werden.

Fa. Gemdat+Raiffeisen	€ 67.059,66 (incl. 20 % MWSt.)
Fa. Dormakaba	€ 18.812,47 (incl. 20 % MWSt.)
Fa. EVVA (Fa. Hirsch)	€ 11.092,68 (incl. 20 % MWSt.)

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Ankauf bei der Fa. Hirsch (EVVA) beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 3: Kleinregion Lainsitztal – Satzungsänderung

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde St. Martin ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Kleinregion Lainsitztal“. Die Satzungen der Arbeitsgemeinschaft sollen dahingehend geändert werden, dass die bisher im §5 namentlich genannte Position des Sprechers der Arbeitsgemeinschaft (Bgm. a. D. Raimund Fuchs) entfällt. Der Sprecher wird vom Arbeitsausschuss (entspricht der Bürgermeisterrunde) gewählt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die obige Änderung der Satzungen der Arbeitsgemeinschaft Kleinregion Lainsitztal beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 4: Änderung der Wasserabgabenordnung

Wasserabgabenordnung
nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St. Martin

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde St. Martin werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgaben**
- b) **Ergänzungsabgaben**
- c) **Sonderabgaben**
- d) **Wasserbezugsgebühren**
- e) **Bereitstellungsgebühren**

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,-- festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 5.174.527,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 50 902 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 30,-- pro m³/h** festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,--	90,--
7	30,--	210,--
12	30,--	360,--
17	30,--	510,--
25	30,--	750,--

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,50** festgesetzt.

§ 7

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01.10. und endet mit 30.09.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

von 1. Oktober	bis 31. Dezember
von 1. Jänner	bis 31. März
von 1. April	bis 30. Juni
von 1. Juli	bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge o.a. Wasserabgabenordnung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 5: Verordnung für die Benützung der Aufbahrungshalle

VERORDNUNG

betreffend die Festsetzung von Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in St. Martin und Harmanschlag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin beschließt gemäß § 35 NÖ. Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 in der derzeit gültigen Fassung, folgenden Gebührensatz für die Benützung der Aufbahrungshalle in St. Martin und Harmanschlag:

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle in St. Martin und Harmanschlag beträgt

je angefangenen Tag € 30,--

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist per 01.01.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge o.a. Verordnung beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 6: Vergabe der Planung für das Hochwasserprojekt Roßbruck/Schöllbüchl

Sachverhalt:

Für die Errichtung eines technischen Hochwasserschutzes im Bereich Roßbruck/Schöllbüchl wurde für die Planungsleistungen ein Anbot der Fa. Dipl.-Ing. Dr. Michael Berger eingeholt.

Kosten: € 29.400,-- (incl. 20 % MWSt.)

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die Fa. Berger mit den Planungsarbeiten beauftragen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 7: Kanalbauarbeiten – SG. LangfeldSachverhalt:

Für die Erd- u. Baumeisterarbeiten im Zuge der ABA St. Martin, BA09 – SG. Langfeld wurden nachfolgende Angebote abgegeben:

Fa. Porr Bau GmbH	€ 129.839,-- (+ 20 % MWSt.)
Fa. Fürholzer Hoch u. Tiefbau GmbH	€ 133.484,89 (+ 20 % MWSt.)
Fa. Leyrer + Graf	€ 122,576,82 (+ 20 % MWSt.)

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Bestbieter, die Fa. Leyrer + Graf, vorbehaltlich der Zustimmung der NÖ. Landesregierung, Abt. Siedlungswasserwirtschaft, mit den Arbeiten beauftragen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 8: Abgaben und Gebühren 2022**A) GEMEINDESTEUERN:**

Grundsteuer A	500 v. H. d. Bem. Grundl.
Grundsteuer B	500 v. H. d. Bem. Grundl.
Kommunalsteuer	lt. ges. VO.
Landschaftsabgabe	lt. ges. VO.
Hundeabgabe a) Nutzhunde	€ 6,54 lt. VO. v. 24.06.2019
b) auffällige Hunde	€ 80,00 lt. VO. v. 24.06.2019
b) alle übrigen Hunde	€ 20,00 lt. VO. v. 24.06.2019
Aufschließungsbeitrag	€ 475,-- lt. VO. v. 01.09.2021

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen - und Anlagen

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren:	lt. VO. v. 14.12.2021
Wasserbezugspreis	1 m ³ € 1,5000 + MWSt.
Wasserbereitst. Gebühr	€ 90,-- jährlich + MWSt.

Kanalabgaben lt. VO. v. 03.10.2018

Friedhofsgebühren, bzw. Benützung der Aufbahrungshalle in St. Martin und Harmanschlag pro angefangenen Tag € 30,-- lt. VO. v. 14.12.2021.

Müllbeseitigungsgebühr und Abfallbehandlungsabgabe wird bereits seit 1.1.1992 durch den GUV. vorgeschrieben lt. VO. v. 01.12.1993

C) Sonstige Abgaben

Verwaltungsabgaben	lt. ges. VO.
Kommissionsgebühren	lt. ges. VO.

D) Privatrechtliche Entgelte

Entgelte für die Benützung von sonst. Einrichtungen	
Turnsaalbenützungsg Gebühr:	€ 1,-- /Person und Tag

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die o.a. Gebühren für 2022 beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP. 9: Laufende Förderungen 2022**Sachverhalt:**

Nachfolgende Förderungen werden laufend an die Gemeindebürger ausbezahlt und sollen jedes Jahr beschlossen werden:

- **Besamungszuschuss** Tierarzt € 11,-- / Besamung
Besamungstechniker € 9,-- / Besamung
Eigenstandsbesamung € 5,-- / Besamung
- Zuschuss für die **Musterer** der Gemeinde € 15,--
- Zuschuss für **Sportwochen, Schikurse**
und **Projektwochen** € 15,--
- **Tagesmütterförderung**
Betreuung von Kindern unter 2,5 Jahren € 30,--
- **Solarförderung/Liegenschaft**
4 m² bis 8 m² Kollektorfläche – Sockelbeitrag € 200,--
9 m² bis 12 m² Kollektorfläche – Sockelbeitrag € 300,--
12 m² bis 30 m² Sockelbeitrag (€ 300,--) + € 20,-- / m²
über 30 m² € 0,--
- **PV-Anlagenförderung**
0 - 10 kWp € 100,-- / kWp
10 – 30 kWp € 50,-- / kWp
über 30 kWp € 0,--
- **Kleinwindkraftanlagenförderung**
Obergrenze 10 kW € 100 / kW
- **Lehrlingsförderung** Der Kommunalsteuerbetrag des Lehrlings soll
refundiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge die o.a. Förderungen für 2022 beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP. 10: Aufwandsentschädigung 2022 der Vereine

Die Vereine sollen nachfolgende Aufwandsentschädigungen für öffentliche Aktivitäten für das Jahr **2022** erhalten.

Verein		Betrag
SC-St. Martin	Betriebsmittelunterstützung	1.100,--
SC-St. Martin /Jugendförderung	Fahrtkostenzuschuss (Gelber Bus)	1.450,--
DV-Harmanschlag	Unterstützung für den Ankauf von Blumen	1.100,--
DVV-St. Martin	Unterstützung für den Ankauf von Blumen	1.100,--
Musikkapelle St. Martin	Ausrückungsentschädigung	1.100,--
Musikkapelle Harmanschlag	Ausrückungsentschädigung	1.100,--
Kameradschaftsverein Harmanschlag	Zuschuss für die Pflege der Priestergräber	350,--
Kulturverein Harmanschlag	Unterstützung für kulturelle Veranstaltungen	1.100,--
BHW. St. Martin	Zuschuss – Druck- u. Portokosten	500,--
Theaterverein	Ankauf Bühnenrequisiten	500,--
Street-Bikers	Fertigstellung des Vereinshauses	500,--
Lainsitztal Aktiv	Unterstützung beim Aufbau des Besuchsdienstes, Ausgestaltung des Vereins-Raumes	500,--

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge unseren Vereinen oben angeführte Aufwandsentschädigungen für öffentliche Aktivitäten für das Jahr 2022 gewähren.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP. 11: Bericht der Gebarungsprüfung vom 29.09. und 06.12.2021

Bürgermeister Höbarth erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses GR. Walter Wegschaider das Wort, der den Bericht über die Prüfung vom 29.09. und vom 06.12.2021 dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

TOP. 12: Voranschlag 2022

Der Voranschlag 2022 lag in der Zeit vom 19.11. bis 03.12.2020 am Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Erinnerungen wurden keine abgegeben!
Zahlungsverpflichtungen, sowie Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben gibt es nicht!

Der Bürgermeister stellt den Antrag des Gemeindevorstandes:

„Der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022, den Dienstpostenplan, den Mittelfristigen Finanzplan, sowie den Gesamtbetrag der Darlehen beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

TOP.13: Digitales örtliches Raumordnungsprogramm der Gemeinde Moorbach Harbach
Sachverhalt:

Der Entwurf des neuen Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Gemeinde Moorbach Harbach war in der Zeit vom 19.03.2021 bis 29.04.2021 öffentlich aufgelegt.

Das Land NÖ fördert die Zusammenarbeit von Gemeinden auf dem Gebiet der örtlichen Raumordnung. Hierunter fällt u.a. die Förderung der Erstellung eines Digitalen Örtlichen Raumordnungsprogrammes (inkl. Örtliches Entwicklungskonzept). Für die Auszahlung der zugesicherten Fördermittel bedarf es allerdings einer Abstimmung der jeweiligen Projektgemeinde mit Nachbargemeinden (siehe Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Zusammenarbeit vom Mai 2001).

Diese Abstimmung findet normalerweise in Form eines Koordinationsgespräches mit VertreterInnen der Gemeinden sowie des Ortsplaners statt. Aufgrund der CoVid 19 bedingten Einschränkungen wird in Absprache mit dem Amt der NÖ Landesregierung (Abt. RU7) auf das Zusammentreffen der GemeindevertreterInnen verzichtet. Die erforderlichen Abstimmungsunterlagen wurden digital an die Marktgemeinde Waldhausen, sowie die Nachbargemeinden *Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra* übermittelt und von den jeweiligen GemeindevertreterInnen kontrolliert und ergänzt.

Die Angaben der Gemeinden werden vom Büro DI Porsch ZT in ein gesammeltes Abstimmungsprotokoll zusammengeführt und ersetzen das Gesprächsprotokoll, wobei die behandelten Themen jenen des normalerweise durchgeführten Koordinationsgespräches entsprechen.

Zusammenfassung der geplanten Änderungen

Die im Zuge der Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes vorgenommenen Änderungen der rechtskräftigen Widmungen basieren auf einer **umfangreichen Grundlagenforschung**, deren Ergebnisse im Bericht zu den Entscheidungsgrundlagen nachzulesen bzw. den dazugehörigen Plandarstellungen (Baubestand, Betriebsstätten- und Erholungseinrichtungen, Grundbesitzverhältnisse, Naturraum, technische Infrastruktur, Verkehrsstruktur sowie Verkehrs- und Landschaftskonzept) zu entnehmen sind.

Das rechtskräftige Örtliche Raumordnungsprogramm wurde um ein **Örtliches Entwicklungskonzept** ergänzt, wodurch nun ein Leitbild für die räumliche Entwicklung der Gemeinde Moorbach Harbach vorliegt. Der Siedlungsschwerpunkt wird dabei auf dem Gemeindehauptort Harbach gelegt, welcher auch zukünftig die Funktion als Wohn-, Arbeits-/Erwerbs- und Bildungsstandort übernehmen soll. Alle anderen Ortschaften als Orte mit Eigenentwicklung festgelegt. Erweiterungsmöglichkeiten sind nur begrenzt möglich und beschränken sich weitgehend auf Abrundungen des bestehenden (Wohn-)Baulandes.

Die Betriebsstandorte in Wultschau sowie die verschiedenen Sonderzonen (u.a. für das Kurhaus und touristische Einrichtungen) sollen auch zukünftig erhalten bleiben, wobei Erweiterungsoptionen lediglich im untergeordneten Ausmaß möglich sind.

Alle im Entwicklungskonzept festgelegten Inhalte wurden mittels geeigneter Widmungsfestlegungen auch in den **Flächenwidmungsplan** übernommen. Zusätzlich wurden die Widmungsabgrenzungen hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und an aktuelle Plangrundlagen angepasst, wodurch es zu kleinflächigen Abrundungen der bestehenden Widmungen kommt.

Die vorgenommenen Änderungen und Anpassungen befinden sich in den unmittelbaren Siedlungsbereichen – mit Ausnahme einiger bestehender Gebäude in Streulage, welche als „erhaltenswerte Gebäude im Grünland“ abgesichert werden. Es kommt daher zu keiner Einschränkung der Entwicklungsvorstellungen und -zielen der Nachbargemeinden bzw. keinen Konflikten durch unterschiedliche Nutzungen an den Gemeindegrenzen.

Eine genaue Beschreibung aller Änderungspunkte ist dem Erläuterungsbericht sowie den dazugehörigen Plandarstellungen (Flächenwidmungsplan, Örtliches Entwicklungskonzept, Widmungsvergleich) zu entnehmen. Die Unterlagen wurden im Zuge der öffentlichen Auflage (19.03.2021 bis 29.04.2021) an alle Nachbargemeinden übermittelt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat möge das Protokoll, samt Planunterlagen zur Abstimmung der Entwicklungsvorstellungen und -ziele mit den Nachbargemeinden Bad Großpertholz, Großdietmanns, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra beschließen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

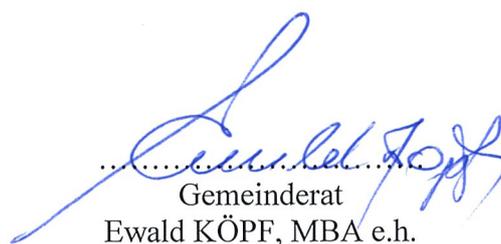
Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 10.3.2022 genehmigt.


.....
Der Bürgermeister
Peter HÖBARTH e.h.


.....
Schriftführer
Gerhard VOGLER e.h


.....
Geschäftsf. Gemeinderat
Markus WANDL e.h.


.....
Gemeinderat
Werner HAIDVOGL e.h.


.....
Gemeinderat
Ewald KÖPF, MBA e.h.